

Vergnügungssteuersatzung

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 130), hat der Rat der Stadt Wustrow (Wendland) in seiner Sitzung am 08.10.2012 die folgende Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wustrow (Wendland) beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt Wustrow (Wendland) erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen einschl. Veranstaltungen die Tanz ermöglichen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen (z.B. Striptease, Peepshows, Tabledances), Schaustellung von Personen, sowie Musik- oder Gesangsdarbietungen;
3. Filmveranstaltungen und –vorführungen sowie jede ähnliche mit technischen Hilfsmitteln erzeugte oder wiedergegebene Darstellung von pornografischen und ähnlichen Filmen oder Bildern;
4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. Die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) an sonstigen Orten wie Gastwirtschaften, Vereinsräumen, Beherbergungsbetrieben, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten;
6. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.

2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften.

3. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden.

4. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung angegeben worden ist.

5. Tanzveranstaltungen und die Benutzung von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Schützenfesten, Garten- und Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen.

6. Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach Ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind.

§ 3 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

(2) Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern dieser an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist oder im Rahmen der Veranstaltung Speisen und Getränke verkauft.

(3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 AO.

§ 4 Erhebungsformen

(1) Die Steuer wird erhoben

1. als Kartensteuer (§§ 5-7),
2. als Pauschsteuer -Spielgerätesteuer, Steuer nach Veranstaltungsfläche, Steuer nach Roheinnahme- (§§ 8-11)

- (2) Nach § 98 Abs. 5 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) veranlagt und erhebt die Samtgemeinde Lüchow (Wendland) für die Stadt Wustrow (Wendland) die Vergnügungssteuer. Soweit nach dieser Satzung durch den Steuerschuldner Steuererklärungen, Anmeldungen und andere Erklärungen, Handlungen oder Nachweise zu erbringen sind, sind diese gegenüber der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) abzugeben.

II. Kartensteuer

§ 5 Eintrittskarten

- (1) Wird für eine Veranstaltung nach § 1 Nr. 2 und 3 ein Eintritt erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten auszugeben.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 im Eingangsbereich zu den Veranstaltungsräumen und auf den Eintrittskarten oder Ausweisen in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen. Ohne diese Hinweise kommt eine Anrechnung der Zugaben nicht in Betracht.
- (3) Der Veranstalter hat der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) – Abteilung 2 Finanzen (Steueramt) - vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen. Die Eintrittskarten können vom Steueramt gestempelt oder in anderer geeigneter Weise gekennzeichnet werden. Zu Kontrollzwecken sind mindestens 2 Muster der Eintrittskarten zu hinterlassen.
- (4) Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und den Veranstalter, die Zeit, den Ort und die Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (5) Der Veranstalter darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten gestatten. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen.
- (6) Über die ausgegebenen Eintrittskarten hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist drei Monate lang aufzubewahren und der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) auf Verlangen vorzulegen.
- (7) Unentgeltlich ausgegebene Eintrittskarten bleiben auf Antrag unberücksichtigt. Diese Eintrittskarten sind als Freikarten zu kennzeichnen.
- (8) Zur Abrechnung der Veranstaltung sind die nicht verwendeten Eintrittskarten der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)- Abteilung 2 Finanzen (Steueramt)- binnen 7 Tagen nach der Veranstaltung vorzulegen.

§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Kartensteuer wird nach Eintrittspreis (einschließlich Umsatzsteuer) und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Zum Entgelt gehören auch die Vorverkaufs- und Garderobengebühren sowie die Einnahmen aus den Programmverkäufen.
- (3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder Entgelt Beträge für Speisen und Getränke enthalten, bleiben diese bei der Steuerberechnung außer Ansatz, soweit diese üblich und angemessen und bei der Anmeldung der Veranstaltung angezeigt worden sind. Der Wert der Zugaben wird geschätzt, wenn er nicht feststellbar ist.
- (4) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem beim Amtsgericht eingetragenen Verein zu Vereinszwecken zufließen oder für Anschaffungen für die Allgemeinheit verwendet werden.
- (5) Die Steuer beträgt

1. bei Tanzveranstaltungen (§ 1 Nr. 1)	10 v. H.
2. in allen anderen Fällen (§ 1 Nr. 2)	20 v. H.

 des Preises oder Entgeltes.
- (6) Die Samtgemeinde Lüchow (Wendland) kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 7

Steuersatz bei Filmveranstaltungen und –Vorführungen

- (1) Der Steuersatz beträgt bei Filmveranstaltungen und –vorführungen im Sinne des § 1 Nr. 3 30 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (2) Fallen Filmveranstaltungen mit anderen Vergnügungen nach § 1 zusammen, beträgt der Steuersatz 25 v. H.
- (3) Soweit für die Filmveranstaltungen und –vorführungen kein Eintrittspreis oder gesondertes Entgelt erhoben wird, berechnet sich die Steuer nach § 10.
- (4) Der Veranstalter hat die Filmveranstaltung spätestens zwei Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen.
- (5) Wird eine Veranstaltung nicht durchgeführt, ist die Abteilung Finanzen spätestens einen Arbeitstag (Montag bis Freitag) vor dem ursprünglich vorgesehenen Termin schriftlich innerhalb der Geschäftszeiten zu informieren.

- (6) Die Abteilung Finanzen kann im Einzelfall mit dem Veranstalter Abweichungen von den in den Absätzen 1 bis 5 getroffenen Bestimmungen vereinbaren, wenn dies zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens führt.

III. Pauschsteuer

§ 8

Besteuerung nach dem Spielumsatz

- (1) Für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4 beträgt die Pauschsteuer 10 v. H. des Spielumsatzes.
- (2) Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge. Für den Nachweis ist dieser durch den Veranstalter je Spiel aufzuzeichnen.
- (3) Der Spielumsatz ist der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) spätestens 7 Kalendertage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Kalendertag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (4) Die Samtgemeinde Lüchow (Wendland) kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist oder zur Vereinfachung der Berechnung führt.

§ 9

Besteuerung von Apparaten

- (1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk nach dem Einspielergebnis eines jeden Monats des einzelnen Apparates.

Einspielergebnis ist der Saldo zuzüglich der Röhrenentnahmen (sog. Fehlbetrag). Der Saldo 2 errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse abzüglich der Röhrenauffüllungen.

Das negative Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 Euro anzusetzen.

Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung.

- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei

- | | |
|-------------------------------------|-----------------------------------|
| a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit | 12 v. H. des Einspielergebnisses. |
| b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 30,00 Euro. |

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei
- | | |
|-------------------------------------|-----------------------------------|
| a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit | 10 v. H. des Einspielergebnisses. |
| b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 15,00 Euro. |

Aufgrund geringer Inanspruchnahme wird in Gastwirtschaften und sonstigen Orten der Steuersatz niedriger festgesetzt.

3. unabhängig vom Aufstellort für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken und ähnliches dargestellt werden 500,00 Euro.

4. Für ein Spielgerät, bei dem der Gewinn in Waren besteht (Warenspielgerät), wird ein monatlicher Steuersatz von 30 Euro je Gerät erhoben.

- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge – z. B. durch separate Geldeinwürfe – ausgelöst werden können.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung von Spielapparaten unverzüglich bei der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)- Abteilung 2 Finanzen (Steueramt) anzuzeigen. An den Apparaten ist ein Hinweisschild anzubringen, aus dem sich der vollständige Name (Firma bzw. Vor- und Zuname) und die Anschrift des Aufstellers ergeben.
- (5) Für Spielapparate im Sinne des § 1 Nr. 5 hat der Steuerschuldner bis zum 7. Kalendertag des laufenden Monats der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)- Abteilung 2 (Steueramt)- eine Erklärung auf amtlichem Vordruck – „Vergnügungssteuerselbsterklärung“ sowie eine Anlage für „Apparate in Spielhallen“ bzw. „Apparate in Gaststätten und an sonstigen Orten“ - über die im Vormonat gehaltenen Apparate abzugeben. Dies gilt auch für den Fall der erstmaligen Aufstellung mit Aufstellungsbeginn im Vormonat.
- (6) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind den Steuerselbsterklärungen Zählwerkausdrucke für den Besteuerungszeitraum (Kalendermonat) beizufügen. Die Zählwerkausdrucke können als Originalbelege oder Kopien sowie – auf Antrag – in anderer Form vorgelegt werden. Diese Nachweise müssen alle Informationen enthalten, welche für die Steuerberechnung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderlich sind und diese nachvollziehbar macht. Darüber hinaus müssen Hersteller, Geräte name, Geräteart/-typ, Geräte nummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes, enthalten sein.

Die Eintragungen auf dem amtlichen Vordruck sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend zu sortieren. Die Samtgemeinde Lüchow (Wendland)- Abteilung 2 Finanzen (Steueramt)- kann auf die Vorlage von Zählwerkausdruckten verzichten.

- (7) Alle Zu- und Abgänge von Apparaten, die seit Abgabe der letzten Erklärung durchgeführt wurden, sind taggenau in der Erklärung des Folgemonats anzugeben. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Wird ein Spielapparat ohne Gewinnmöglichkeit ausgetauscht, ist dieses nicht anzuzeigen.
- (8) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (9) Die Samtgemeinde Lüchow (Wendland)- Abteilung 2 Finanzen (Steueramt)- kann auf Antrag zulassen, dass der Halter oder der nach besonderer Aufforderung Verpflichtete die Erklärung abweichend von Abs. 5 abgibt.
Die Fälligkeit richtet sich nach § 14 Abs. 1 der Satzung. Gegebenenfalls kann aber ein anderer Fälligkeitstermin vereinbart werden.
Für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit kann auf Antrag eine Erklärung für das laufende Kalenderjahr (Jahreserklärung) zugelassen werden. Dieser Antrag ist für das Folgejahr erneut zu stellen.
- (10) Apparate im Sinne des § 1 Nr. 5 gelten als benutzbar, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein derartiger Apparat nicht mehr eingesetzt (z. B. defekt), so ist dieser abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Der Apparat ist spätestens am folgenden Tag abzubauen.
- (11) Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt, wenn diese dem Steueramt vor der Schließung schriftlich angezeigt worden ist. Der Aufstellort muss jedoch wenigstens einen vollen Kalendermonat geschlossen sein.
Wird im Laufe des Kalenderjahres die Aufstellung von Apparaten im Sinne von Abs. 1 vollständig eingestellt, ist der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)- Abteilung 2 Finanzen (Steueramt)- bis zum 7. Kalendertag des auf die Aufgabe folgenden Monats eine Steueranmeldung (Abs. 9) oder –selbsterklärung (Abs. 5) für alle im Kalenderjahr vergangenen Monate einzureichen.

§ 10

Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Soweit für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 und 6 kein Eintrittspreis oder gesondertes Entgelt erhoben wird, ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben. Die Größe des Raumes berechnet sich nach der Fläche der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien. Diese Fläche ist jedoch nur zu 60 % anzurechnen.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche
- a) 1,50 Euro für Veranstaltungen gem. § 1 Nr. 1

b) 1,60 Euro für Veranstaltungen gem. § 1 Nr. 2, 3 und 6.

- (3) Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.
- (4) Die Samtgemeinde Lüchow (Wendland) kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist oder zur Vereinfachung der Berechnung führt.

§ 11

Besteuerung nach der Roheinnahme

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 8 bis 10 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Es gelten die für die Kartensteuer gültigen Steuersätze. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)-Abteilung 2 (Steueramt)- spätestens 7 Kalendertage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Kalendertag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Samtgemeinde Lüchow (Wendland)-Abteilung 2 (Steueramt)- kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist oder zur Vereinfachung der Berechnung führt.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 12

Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, 2 und 6 sind spätestens 2 Wochen vor deren Beginn in der Abteilung Finanzen anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorhersehbaren Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Die Samtgemeinde Lüchow (Wendland)-Abteilung 2- ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung gemäß § 11 NKAG i. V. m. § 241 AO in der Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu erlangen.
- (3) Wird eine Veranstaltung nicht durchgeführt, ist die Abteilung Finanzen spätestens einen Arbeitstag (Montag bis Freitag) vor dem ursprünglich vorgesehenen Termin schriftlich und innerhalb der Geschäftszeiten zu informieren.
- (4) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Samtgemeinde Lüchow (Wendland)- Abteilung 2 Finanzen (Steueramt)- eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

§ 13 Entstehung des Steueranspruchs

- (1) Der Vergnügungssteueranspruch nach den §§ 5 und 7 Abs. 1 (Eintrittskarten) entsteht mit der Ausgabe der Eintrittskarten an den Besucher.
- (2) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 8 (Spielumsatz) entsteht mit Beendigung eines Spiels.
- (3) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 9 (Besteuerung von Apparaten) entsteht bei Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 mit dem Beginn des Spiels bei Nr.4 mit der Aufstellung.
- (4) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 10 (Raumgröße) entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (5) Wird für eine Veranstaltung kein Eintrittspreis oder gesondertes Entgelt (z. B. nur Mindestverzehr) erhoben, entsteht der Vergnügungssteueranspruch mit Beginn der Veranstaltung.

§ 14 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die festzusetzende Vergnügungssteuer sowie die Sicherheitsleistung nach § 12 Abs. 2 werden mit Ablauf von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (2) Die Samtgemeinde Lüchow (Wendland) ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. eines jeden Kalendermonats entrichtet werden.

§ 15 Steuerschätzung

Verstößt der Veranstalter gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gem. § 11 NKAG i. V. m. § 162 AO geschätzt.

§ 16 Verspätungszuschlag

Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahr, kann gemäß § 11 NKAG i. V. m. § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 17

Mitwirkungspflichten des Steuerschuldners

Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind der Steuerschuldner oder die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen, oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners bzw. der von ihm betrauten Personen keinen Erfolg, so kann die Samtgemeinde Lüchow (Wendland) auch andere, z. B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) unverzüglich und vollständig in den Geschäftsräumen oder, soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in den Wohnräumen oder an Amtsstelle vorzulegen. Auf die Bestimmungen des § 11 NKAG i. V. m. §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

§ 18

Prüfungsrechte der Gemeinde

- (1) Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 11 NKAG i. V. m. § 147 AO.
- (2) Die Beschäftigten der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf § 11 NKAG i. V. m. §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.
- (3) Sowohl der Veranstalter als auch der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer und der sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweis ausgestatteten Beschäftigten der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen, zu gewähren.

§ 19

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname
- b) Anschrift
- c) Bankverbindung

durch Mitteilung bzw. Übermittlung von

- Ordnungsämtern
- Einwohnermeldeämtern
- Gewerbemeldestellen
- Sozialversicherungsträgern
- Bundeszentralregister
- Finanzamt
- Gewerbezentralregister
- Anderen Behörden

Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt.

1. § 1 Nr. 1, 2, 3, 6: verspätete Anmeldung der Veranstaltung
2. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
3. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
4. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten vor der Veranstaltung
5. § 5 Abs. 4: Fehlerhafte Kennzeichnung der Eintrittskarten
6. § 5 Abs. 6: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
7. § 7 Abs. 4: Anmeldung von Filmveranstaltungen
8. § 9 Abs. 5: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates; fehlendes Schild mit Hinweis auf den Aufsteller
9. § 9 Abs. 6 u.7: verspätete oder unvollständige Erklärung des Apparatebestandes
10. § 11 Abs. 2: nicht fristgemäße Abgabe der Steuererklärung
11. § 12 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung
12. § 17: Mitwirkungspflichten, Erstellen und Vorlage von Unterlagen
13. § 18 Abs. 2 und 3: Verweigerung des Zutritts

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Die Vorschriften der §§ 16 und 18 NKAG über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wustrow (Wendland) vom 02.12.1985 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Stadt Wustrow (Wendland)

gez. Kupfer
Verwaltungsvertreter